

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 2/16 B

L 5 KR 733/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 28 KR 1530/12 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

VIActiv BKK,
Universitätsstraße 43, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2016 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 2015 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2403,12 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die klagende Krankenhausträgerin berechnete für die Behandlung eines Versicherten der beklagten Krankenkasse vom 24.6. bis 1.7.2008 insgesamt 5998,30 Euro (*Schlussrechnung vom 6.8.2008*). Sie korrigierte den Rechnungsbetrag nach einer Überprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung auf 5071,50 Euro (*korrigierte Schlussrechnung vom 3.4.2009*). Die Klägerin erstellte wegen eines zu Unrecht in Abzug gebrachten Verlegungsabschlags unter dem 26.4.2011 eine erneute Schlussrechnung über 7474,62 Euro und forderte vergeblich die Zahlung weiterer 2403,12 Euro. Die Klage auf Zahlung des Differenzbetrags iHv 2403,12 Euro nebst Zinsen ist erfolglos geblieben. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das LSG zurückgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt, die Rechnungskorrektur sei nach Ablauf des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres nach Treu und Glauben abgeschlossen. Es sei für die Beklagte ebensowenig offensichtlich wie für die Klägerin selbst gewesen, dass der Verlegungsabschlag zu Unrecht in Abzug gebracht worden sei (*Urteil vom 1.10.2015*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (*dazu 1.*) und der Divergenz (*dazu 2.*).
- 4 1. Wer sich - wie hier die Klägerin - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Die Klägerin formuliert als Rechtsfrage:
"Ist die Geltendmachung einer Nachforderung eines in der Abrechnung erkennbar fehlerhaft ausgewiesenen Rechnungsabschlages - wegen Verlegung in ein 'anderes Krankenhaus' gem. § 3 FPV (2008) - innerhalb der Verjährungsfrist von 4 Jahren wegen eines

Verstoßes gegen § 242 BGB unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung ausgeschlossen?"

- 6 Die Klägerin zeigt aber den Klärungsbedarf nicht hinreichend auf. Sie legt nicht ausreichend dar, wieso mit Blick auf die von ihr selbst zitierte Rechtsprechung des erkennenden Senats zur nachträglichen Rechnungskorrektur in Krankenhausvergütungsfällen (*etwa BSG SozR 4-2500 § 109 Nr 27 RdNr 14; BSG SozR 4-2500 § 109 Nr 19*) noch Klärungsbedarf bestehen soll. Ist eine Frage bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden, ist sie grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig (*vgl zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7 mwN*). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann wieder klärungsbedürftig werden, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (*vgl zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7*). Daran fehlt es.
- 7 Die Klägerin legt nicht dar, dass der Rechtsprechung des erkennenden Senats in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird. Allein die von der Klägerin zitierte Kritik von Knispel (*NZS 2013, 685*) ist insoweit nicht genügend. Ohnehin hat der erkennende Senat seine Rechtsprechung trotz dieser vereinzelter Kritik aufrechterhalten (*zuletzt Urteil vom 5.7.2016 - B 1 KR 40/15 R; Urteil vom 19.4.2016 - B 1 KR 33/15 R - Juris RdNr 16, vorgesehen für BSGE und SozR*) und sie bei seinen Entscheidungen auch berücksichtigt. In ihrer Beschwerdebegründung greift die Klägerin die Senatsrechtsprechung im Übrigen selbst lediglich mit der Forderung an, diese kritisch zu überdenken. Dies genügt zur Darlegung des Klärungsbedarfs nicht. Ebenso wenig genügt die bloße Behauptung, es handele sich um eine andere Fallgestaltung. Soweit der Unterschied darin liegen soll, dass in der Abrechnung ein "erkennbar fehlerhaft ausgewiesener Rechnungsabschlag" aufgenommen wurde, wird nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb diese Fallgestaltung von der Rechtsprechung des BSG nicht erfasst werden soll. Wie sie selbst vorträgt, lässt der erkennende Senat eine Nachforderung des Krankenhauses (nur) dann innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist zu, wenn es sich um einen "offensichtlichen, ins Auge springenden Korrekturbedarf zu Gunsten des KH" handelt. Sie trägt auch selbst vor, dass das LSG einen solchen Fehler verneint habe. Soweit die Klägerin (*zu Unrecht, vgl nur BSG SozR 4-2500 § 109 Nr 27: Nachkodierung von in der Abrechnung vergessenen Gabe mehrerer Blutkonserven*) geltend macht, anders als in den vom BSG entschiedenen Fällen sei hier die sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnung betroffen, zeigt sie nicht schlüssig auf, welche Bedeutung ein solcher Unterschied für die Kernaussagen in den zitierten Entscheidungen des BSG haben könnte.
- 8 Wer sich schließlich - wie die Klägerin - auf die Verfassungswidrigkeit der höchstrichterlichen Auslegung einer Regelung beruft, darf sich nicht - wie hier - auf die Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Recht-



sprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll. Hierzu muss der Beschwerdeführer den Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufzeigen, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtern und die Verletzung der konkreten Regelung des GG darlegen (*vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 10/10 B - Juris RdNr 6 mwN*). An alledem fehlt es.

- 9 2. Die Klägerin bezeichnet auch eine Divergenz nicht hinreichend. Wer sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) beruft, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in einem Urteil des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und Ausführungen dazu machen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 19.9.2007 - B 1 KR 52/07 B - Juris RdNr 6*) und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht (*vgl BSG Beschluss vom 14.5.2007 - B 1 KR 21/07 B - Juris RdNr 9*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin trägt vor, das LSG habe die ("frühere") Rechtsprechung des BSG zugrunde gelegt. Soweit in diesem Zusammenhang eine angebliche Divergenz zu neuerer Rechtsprechung des erkennenden Senats zur Verwirkung bei gänzlich anderen Sachverhalten geltend gemacht wird, hätte die Klägerin darlegen müssen, dass der Senat diese "frühere Rechtsprechung" (auch für die vorliegende Fallgestaltung) aufgegeben hat. Hieran fehlt es.
- 10 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO, diejenige über den Streitwert auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

